

**Vereinbarung  
auf der Grundlage von § 132 e SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg  
- im Folgenden KVH genannt -**

und der

**Novitas BKK,  
47050 Duisburg**

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen bei Auslands-  
reisen**

**nach § 20d Absatz 2 SGB V**

(Mit dieser Vereinbarung enden ab dem 01.04.2012 zugleich die sich aus dem Beitritt zur Ergänzungsvereinbarung vom 14.09.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.01.2009 zwischen der KVH und der Techniker Krankenkasse für die Novitas BKK - in Rechtsnachfolge der ktp BKK - ergebenden Rechte und Pflichten)

**Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.**

## Präambel

Aufgrund der steigenden Anzahl von Urlaubsreisen ins Ausland nimmt auch das Risiko zu, mit Krankheitserregern in Kontakt zu kommen. Einer der wichtigsten und effektivsten Präventionsmaßnahmen vor Beginn einer Auslandsreise ist die Durchführung von Schutzimpfungen. Die Impfung bietet nicht nur dem einzelnen Reisenden Schutz vor ansteckenden Krankheiten. Sie verringert auch das Infektionsrisiko für die Gemeinschaft.

### § 1 Reiseimpfungen

(1) Die Novitas BKK übernimmt nach dieser Vereinbarung für alle Versicherten der Novitas BKK die Kosten für folgende Reiseschutzimpfungen von Vertragsärzten, die Mitglied der KVH sind, bei Auslandsreisen – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten –, sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)
- Meningokokken
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt abweichend von den Regelungen der jeweils gültigen Impfvereinbarung mit folgenden Abrechnungsnummern:

<b>Impfung</b>	<b>1. Impfung</b> (Abrechnungsnummer)	<b>Jede weitere Impfung beim selben Arzt- Patienten-Kontakt</b> (Abrechnungsnummer)
Hepatitis A	89950 / 12,00 €	89951 / 6,00 €
Hepatitis B	89952 / 12,00 €	89953 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89954 / 12,00 €	89955 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89956 / 12,00 €	89957 / 6,00 €
Meningokokken	89958 / 12,00 €	89959 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89962 / 12,00 €	89963 / 6,00 €
Typhus	89964 / 12,00 €	89965 / 6,00 €
Cholera	89966 / 12,00 €	89967 / 6,00 €
Gelbfieber	89968 / 12,00 €	89969 / 6,00 €

## **§ 2 Vergütungsregelungen**

(1) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung für die 1. Impfung mit einem Betrag in Höhe von 12,-- € vergütet. Für jede weitere Impfung, die beim selben Arzt-Patienten-Kontakt anfällt, werden 6,-- € vergütet.

(2) Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Durchführung von Schutzimpfungen.

(3) Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen Abrechnungsnummer dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von den teilnehmenden Krankenkassen vergütet.

(4) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der Novitas BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

(5) Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der Novitas BKK keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

## **§ 3 Abrechnung**

(1) Die Vertragsärzte rechnen die erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KVH ab.

(2) Die KVH ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.

(3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen KVH und dem BKK Landesverband.

(4) Die KV Hamburg erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der Novitas BKK im Formblatt 3 unter der Kontenart 518 gesondert ab.

## **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Mit dieser Vereinbarung enden mit Wirkung ab dem 01.04.2012 zugleich die sich aus dem Beitritt zur Ergänzungsvereinbarung vom 14.09.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.01.2009 zwischen der KVH und der Techniker Krankenkasse für die Novitas BKK - in Rechtsnachfolge der ktp BKK - ergebenden Rechte und Pflichten. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat die Wirkung eines wirksam gegenüber der KVH erklärten Austritts aus der vorgenannten Ergänzungsvereinbarung zum 01.04.2012 gem. § 5 Absatz 3 der Ergänzungsvereinbarung.

**Hamburg, den 20.02.2012**

**Duisburg, den 20.02.2012**